

Drucksachen-Nr. **XI/908**

Bad Schwalbach, den 23.08.2023

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Marcel Kraus

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	11.09.2023		nein
Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur	17.10.2023		ja
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	20.10.2023		ja
Kreistag	31.10.2023		ja

Titel

3. Änderung der Abfallgebührensatzung

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss stimmt dem Entwurf der 3. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung (Anlage) zu und empfiehlt dem Kreistag, diesen Entwurf als 3. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung zu beschließen.
2. Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur stimmt dem Entwurf der 3. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung zu und empfiehlt dem Kreistag, diesen Entwurf als 3. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung zu beschließen.
3. Der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss stimmt dem Entwurf der 3. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung zu und empfiehlt dem Kreistag, diesen Entwurf als 3. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung zu beschließen.
4. Der Kreistag beschließt die 3. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung.

II. Sachverhalt:

Der Rheingau-Taunus-Kreis unterhält mit dem Rhein-Lahn-Kreis eine Zweckvereinbarung über die Annahme und Behandlung von Restabfall und Bioabfall. Für die erbrachten Leistungen ist ein Deckungsbeitrag an den Rhein-Lahn-Kreis je angelieferter Gewichtstonne Abfall zu entrichten.

Mit Schreiben vom 01. August 2023 hat der Rheingau-Taunus-Kreis die Entgeltanpassung zum 01.01.2024 fristgerecht geltend gemacht. Mit Schreiben vom 10. August 2023 hat der Rhein-Lahn-Kreis dem Rheingau-Taunus-Kreis die Entgeltanpassung zum 01.01.2024 bestätigt. Danach sinken zum 01.01.2024 die Deckungsbeiträge aufgrund der in der Zweckvereinbarung vereinbarten Wertsicherungsklausel um 5,70%. Die Deckungsbeiträge sinken wie folgt:

	<u>bis 31.12.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
Restmüll	136,43 € / je Gewichtstonne	128,65 € / je Gewichtstonne
Bioabfall	73,56 € / je Gewichtstonne	69,37 € / je Gewichtstonne

Der dem Rheingau-Taunus-Kreis entstandene Aufwand für den angelieferten Restabfall aus dem Rheingau wird dem Abfallverband Rheingau auf Grundlage des § 5 Absatz 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung des Rheingau-Taunus-Kreises derzeit mit Euro 136,43 je Gewichtstonne Restabfall als Benutzungsgebühr unmittelbar in Rechnung gestellt. Aufgrund der Entgeltanpassung durch den Rhein-Lahn-Kreis zum 01.01.2024 ist es geboten, die vorgenannte Benutzungsgebühr zum 01.01.2024 auf einen Gebührensatz in Höhe von Euro 128,65 anzupassen. Die Anpassung erfolgt mittels der 3. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung (Anlage), welche vorbehaltlich der Zustimmung durch die politischen Gremien zum 01.01.2024 in Kraft tritt.

Der dem Rheingau-Taunus-Kreis entstandene Aufwand für den angelieferten Bioabfall aus dem Rheingau wird dem Abfallverband Rheingau auf Grundlage des § 5 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung im Rahmen der einwohnerbezogenen Gebühr mittelbar in Rechnung gestellt. Über diese Benutzungsgebühr werden sämtliche Kosten, abgesehen von den angelieferten Restabfallmengen (vgl. vorheriger Absatz), die für den Gebührenbereich Rheingau entstehen, finanziert. Die erste Preisanpassung von Euro 63,56 (Stand 31.12.2022) auf Euro 73,56 je Gewichtstonne Bioabfall ab dem 01.01.2023 und der hierdurch entstandene Mehraufwand konnten im Rahmen der laufenden Gebührenkalkulationsperiode kompensiert werden. Nunmehr erfolgt zum 01.01.2024 eine Reduktion auf Euro 69,37 je Gewichtstonne Bioabfall. Die gegenüber den in der Kalkulation festgesetzten Kalkulationswerte werden somit trotz der Absenkung weiterhin gegenüber dem Planwert überschritten. Bei Über- oder Unterdeckungen erfolgt der Ausgleich im laufenden Kalkulationszeitraum über die Zuführung oder die Inanspruchnahme von Rückstellungen. Festgestellte Kostenüber- oder Unterdeckungen am Ende des Kalkulationszeitraums werden gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 KAG entsprechend ausgeglichen. Die Unterbrechung des Kalkulationszeitraumes und eine Anpassung der einwohnerbezogenen Gebühr ist derzeit nicht erforderlich.

Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 23.08.2023 dem Entwurf der 3. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung einstimmig zugestimmt und empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag die anliegende Beschlussempfehlung vorzulegen.

III. Finanzierungsübersicht:

Bei einer prognostizierten Abfallmenge (Hochrechnung auf Basis der Abfallmengen 01/23 bis 07/23) aus dem Gebiet des Abfallverbandes Rheingau von 9.008 Tonnen Restabfall beläuft sich der Minderaufwand durch die Absenkung der Deckungsbeiträge zum 01.01.2024 auf T€ 70 für den Restabfall aus dem Gebührenbereich Rheingau. An diesem prognostizierten Minderaufwand wird der Abfallverband Rheingau durch die vorgeschlagene Reduktion der Benutzungsgebühr unmittelbar partizipieren.

(Sandro Zehner)
Landrat

Anlage:
3. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung des Rheingau-Taunus-Kreises